

**Stellungnahme**  
**der Deutschen Krankenhausgesellschaft**  
**zum Referentenentwurf eines Gesetzes**  
**zur**  
**Weiterentwicklung der**  
**Fachkräfteeinwanderung**

**vom 7. März 2023**

Die Krankenhäuser begrüßen ausdrücklich das mit dem Gesetzesvorhaben verfolgte Ziel, weitere Erleichterungen für die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland zu schaffen. Vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Fachkräftemangels in den Gesundheitsberufen sind Krankenhäuser auf ausländisches Gesundheitsfachpersonal wie Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte und weiteres medizinisches Fachpersonal dringend angewiesen.

Die DKG, die auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (ATA-OTA-G) am 01.01.2022 für die bis zum 31.12.2021 gestellten Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit nichtakademischer Heilberufe der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten weiterhin zuständig ist, begrüßt die Verlängerung der Dauer der Aufenthaltserlaubnis (Art. 2 Nr. 6 a-c).

Die geplante Neuregelung ist insbesondere im Hinblick auf die Antragsteller und Antragstellerinnen positiv zu bewerten, die nach Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung einen hohen Stundenanteil im Rahmen einer Anpassungsmaßnahme zu absolvieren haben. Die Verlängerung der Dauer der Aufenthaltserlaubnis bietet dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Möglichkeit, die Anpassungsmaßnahme auch unter einer gegebenenfalls erforderlichen Verlängerung oder erneuten Prüfungsvorbereitung und -wiederholung erfolgreich abzuschließen.

Des Weiteren ist die Ergänzung in § 20 Absatz 1 AufenthG zu begrüßen, nach der Pflegeassistentinnen und -assistenten und Pflegehelferinnen und -helfer aus Drittstaaten, die ihre Ausbildung in Deutschland absolviert haben, in den Kreis der Personen aufgenommen werden sollen, die einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erhalten können (Art 2 Nr. 13). Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Pflege ist dies ein überfälliger Schritt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Nachweis über eine erfolgreich durchgeführte B2-Sprachprüfung für reglementierte Gesundheitsfachberufe auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unabdingbar ist.

Darüber hinaus besteht aber weitergehender Handlungsbedarf im Hinblick auf die Beschäftigung von ausländischen Gesundheitsfachkräften. Es bedarf dringend eines einheitlichen Vorgehens in der Anerkennungspraxis der zuständigen Behörden auf Landesebene. So kommen z. B. bei Anerkennung von OTA/ATA-Antragstellern und Antragstellerinnen aus Drittstaaten die zuständigen Behörden bei vergleichbaren Qualifikationen zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen im Hinblick auf die durchzuführenden Anpassungsmaßnahmen. Vergleichbares ist auch bei Anerkennung von ausländischen Ärztinnen und Ärzten und Pflegekräften zu beobachten. Im Wettbewerb um qualifiziertes Gesundheitsfachpersonal ist ein verlässliches, einheitliches Anerkennungsverfahren unabdingbar und führt ansonsten zu einem Wettbewerbsnachteil für den Standort Deutschland.